

d) unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, den Gesundheitszustand des in Haft befindlichen Personals der Vereinten Nationen und sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu untersuchen, und ihm die notwendige ärztliche Hilfe zu gewähren;

e) Vertretern der betroffenen zuständigen internationalen Organisation zu gestatten, mündlichen Verhandlungen beizuwohnen, in denen es um Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal geht, soweit ihre Anwesenheit mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu gewährleisten und sicherzustellen, daß dieses Personal bei Verletzung seiner Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten wieder seiner jeweiligen Organisation übergeben wird, und gegebenenfalls Wiedergutmachung und Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden zu beantragen;

b) bis zum Inkrafttreten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal Möglichkeiten zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, indem insbesondere danach getrachtet wird, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>308</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>309</sup> und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verankerten anwendbaren Bedingungen in die Aushandlung von Amtssitz- und anderen Abkommen im Zusammenhang mit Missionen, soweit sie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betreffen, mit einzuschließen;

c) die unter seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, daß Sicherheitsfragen in die Planung eines Einsatzes einbezogen werden und daß sich diese Vorsichtsmaßnahmen auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal erstrecken;

d) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal entsprechend informiert und ausgebildet ist, um seine Sicherheit und Wirksamkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen;

e) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal über den jeweiligen Aufgaben-

bereich sowie über die zu befolgenden Normen, insbesondere die einschlägigen Normen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, entsprechend informiert ist;

f) der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erbetene unabhängige Studie über die Sicherheitsprobleme vorzulegen, denen sich das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal gegenübersteht;

g) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen über die Lage des Personals der Vereinten Nationen und des in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals, das gefangengehalten, vermißt oder gegen seinen Willen in einem Land festgehalten wird, über erfolgreich abgeschlossene Fälle und über die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

#### **52/127. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>312</sup> verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>313</sup>, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>314</sup>, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>315</sup>, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>316</sup>, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>317</sup> und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>318</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem

<sup>312</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>313</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>314</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>315</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>316</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>317</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>318</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

*die Auffassung vertretend*, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

*in der Überzeugung*, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

*sowie in der Überzeugung*, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

*in der Erwägung*, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

*in der Überzeugung*, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders anfälligen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

*unter Berücksichtigung* der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

*in Anerkennung* der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der

Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

*im Bewußtsein* der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)<sup>319</sup> und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

*in der Überzeugung*, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

*daran erinnernd*, daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*in der Erwägung*, daß die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1998 allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine unschätzbare Gelegenheit bietet, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte weltweit zu verstärken,

*mit Genugtuung* über den Beschluß der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Frage des Rechts auf Bildung und insbesondere auf Menschenrechtserziehung für die Dauer der Dekade in ihre Tagesordnung aufzunehmen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>320</sup>;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung<sup>319</sup> durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und bestandfähiger einzelstaatlicher Aktions-

<sup>319</sup> A/51/506/Add.1, Anhang.

<sup>320</sup> A/52/469 und Add.1.

pläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs<sup>321</sup> enthaltenen Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>312</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>313</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, daß beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

7. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil von technischen Kooperationsprojekten;

8. *fordert* den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung

gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen und dabei eng mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

11. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

12. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

13. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, als einen Beitrag zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Initiativen zur Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte durchzuführen;

14. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, für die Dauer der Dekade zusammen zu behandeln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Aktivitäten der Menschenrechtserziehung, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unter-

<sup>321</sup> A/52/469/Add.1.

stützt werden können, und dabei auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechts-erziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/128. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*mit Genugtuung* über das in allen Regionen rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*überzeugt* von der wichtigen Rolle, die diese nationalen Institutionen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und diese Rechte und Freiheiten erstmals beziehungsweise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

*in der Erwägung*, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen nach wie vor eine wichtige Rolle zukommt,

*unter Hinweis* darauf, daß die Versammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage zu der genannten Resolution begrüßt hat,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>322</sup> und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechts-erziehung geht,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform<sup>323</sup>, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

*in Anbetracht* der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

*mit Genugtuung* über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und insbesondere über die im Februar 1996 in Jaunde abgehaltene erste Afrikanische Konferenz der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Mai 1996 in Chisinau abgehaltene zweite Internationale Kolloquium über Ombudsman- und Menschenrechtsinstitutionen, das im Juli 1996 in Darwin (Australien) abgehaltene erste Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die im Januar 1997 in Kopenhagen abgehaltene zweite Europäische Tagung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Juni 1997 in Riga abgehaltene dritte Internationale Kolloquium über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen und das im September 1997 in Neu-Delhi abgehaltene zweite Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie über die Abhaltung des vierten Internationalen Kolloquiums über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen im November 1997 in Merida (Mexiko),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>324</sup>;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134;
3. *erkennt an*, daß jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das Recht hat, den einzel-

<sup>323</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

<sup>324</sup> A/52/468.

<sup>322</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.